

Sektorenübergreifende Qualitätssicherung

April 2016

Fragen und Antworten zur Datenerhebung für die sektorenübergreifende Qualitätssicherung

Perkutane Koronarintervention und Koronarangiographie

Im Januar 2016 startete das erste Verfahren zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung: „Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie“. Damit verbunden ist die elektronische Erhebung und Übermittlung von Daten, für die invasiv tätige Kardiologen eine entsprechende Software benötigen. Wir haben dazu häufig gestellte Fragen und Antworten zusammengestellt und nach Themenbereichen sortiert.

SOFTWAREZERTIFIZIERUNG

Ist die Nutzung einer zertifizierten Software Voraussetzung für die Datenerhebung und -übermittlung im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens?

Gemäß § 13 der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses (Qesü-Richtlinie) übernimmt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) für den vertragsärztlichen Bereich die Softwarezertifizierung. Dies gilt für die Software-Module, die zur Dokumentation sowie zur anschließenden Datenübermittlung verwendet werden. Die Qesü-Richtlinie sieht nicht zwingend für alle Sektoren eine zertifizierte Softwarelösung vor. Letztendlich entscheidet die Datenannahmestelle im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten über das Verfahren.

Mit der Zertifizierung ist sichergestellt, dass die genutzte Software die inhaltlichen Kriterien für die Dokumentation und die Verschlüsselung von Qualitätssicherungsdaten erfüllt. Die dokumentationspflichtigen Ärzte können zudem sicher sein, dass die Kriterien für den sicheren und datenschutzkonformen Transport der patientenidentifizierenden Daten nach den Vorgaben der Spezifikation der Qesü-Richtlinie umgesetzt sind ([Link zur Spezifikation 2016](#)).

Steht bereits zertifizierte Software zur Verfügung?

Die ersten Softwareanbieter haben bereits erfolgreich nachgewiesen, dass ihre Produkte die inhaltlichen und strukturellen Prüfvorgaben erfüllen. Diese Softwareprodukte haben jetzt eine sogenannte bedingte Zertifizierung von der KBV erhalten. Dies wurde möglich, weil die KBV das Zertifizierungsverfahren flexibilisiert hat, um die Softwareanbieter bei der Richtlinienumsetzung zu unterstützen. Eine bedingte Zertifizierung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2016.

Parallel dazu unterstützt die KBV die Hersteller bei der Umsetzung des richtlinienkonformen sicheren Übertragungsweges im vertragsärztlichen Bereich gemäß Qesü-Richtlinie. Sobald ein Softwarehersteller auch dies erfolgreich nachweist, kann das Zertifizierungsverfahren für sein Produkt abgeschlossen werden.

Sektorenübergreifende Qualitätssicherung

Eine aktuelle Übersicht über die zertifizierten Softwaresysteme bieten die Zulassungslisten, die auf der KBV-Internetseite abrufbar sind (Link: www.kbv.de/html/5614.php).

DATENERHEBUNG UND DATENÜBERMITTLUNG

Gilt die Pflicht zur Datenerhebung, auch wenn für das verwendete Praxisverwaltungssystem noch keine Software zur Dokumentation und Datenübermittlung zur Verfügung steht?

Mit dem Inkrafttreten des Qualitätssicherungsverfahrens zur perkutanen Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie zum 1. Januar 2016 sind alle invasiv tätigen Kardiologen verpflichtet, die Daten nach § 15 der Qesü-Richtlinie zu erheben. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob ein Praxisverwaltungssystemhersteller bereits eine entsprechende Software zur Verfügung stellt.

Welche Konsequenzen hat es für den Vertragsarzt, wenn im Jahr 2016 keine vollständige Datenerhebung und -übermittlung gewährleistet werden kann?

Trotz der Dokumentationspflicht sind für das Erfassungsjahr 2016 keine Sanktionen vorgesehen. Dies ergibt sich aus § 18 Teil 2 der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Qesü-Richtlinie).

VERGÜTUNG UND FINANZIERUNG

Die Datenerhebung und -übermittlung ist für die Kardiologen mit einem Mehraufwand verbunden. Wann wird es eine Vergütungsregelung geben?

Über die Vergütung der Dokumentation im vertragsärztlichen Bereich wird aktuell in den Gremien des Bewertungsausschusses verhandelt. Die KBV setzt sich in diesen Beratungen dafür ein, dass der Mehraufwand, der den Praxen im Rahmen der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung entsteht, angemessen honoriert wird.

Weitere Informationen

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung: www.g-ba.de/informationen/richtlinien/72/

KBV-Praxisinformation: Perkutane Koronarintervention und Koronarangiographie: Erstes QS-Verfahren für Praxis und Klinik (PDF, Stand: März 2015): www.kbv.de/media/sp/2015_03_10_Praxisinformation_sQS_Verfahren_PCI.pdf